

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 9 (1900)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Samstags

Abonnement:

Für die Schweiz

3 Monate Fr. 2.—

6 Monate „ 3.—

12 Monate „ 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—

6 Monate „ 4.50

12 Monate „ 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige
Millimeterzeile oder
deren Raum. Bei
Wiederholungen
entsprechend Rabatt.Vereins-Mitglieder
bezahlen 3 1/2 Cts.
netto per Milli-
meterzeile
oder deren
Raum.

Organ und Eigentum des

Schweizer Hotelier-Vereins

9. Jahrgang | 9^{me} Année

Organe et Propriété de la

Société Suisse des Hôteliers

Paraissant
le Samedi

Abonnements:

Pour la Suisse:

3 mois Fr. 2.—

6 mois „ 3.—

12 mois „ 5.—

Pour l'étranger:

3 mois Fr. 3.—

6 mois „ 4.50

12 mois „ 7.50

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

7 Cts. par millimètre-
ligne ou son espace.
Rébais en cas de ré-
pétition de la même
annonce.Les Sociétaires
payent 3 1/2 Cts.
net par milli-
mètre-ligne
ou son
espace.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.

Admissions.

Herr August Schoop, Hotel Bodan, Zürich 40

Zum eidg. Lebensmittelgesetz.

Wie schon früher mitgeteilt, wurden an der vom Schweizerischen Wirtverein veranstalteten Delegiertenversammlung betreffend ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz die verschiedenen Interessenten, worunter auch der Schweizer Hotelier-Verein, eingeladen, ihre Ansichten und Wünsche in einer Eingabe an die hierfür bestimmte Kommission zu äussern, zwecks Abfassung einer Gesetzentwurf an den Bundesrat und worin die beförderliche Wiederanhandlung der Beratungen über das betreffende Gesetz verlangt werden soll.

Die Eingabe des Schweizer Hotelier-Vereins ist unterm 14. ds. an die betreffende Kommission abgegeben und lassen wir deren Wortlaut in Nachstehendem folgen.

Bei dieser Gelegenheit bringen wir auch die hauptsächlichsten Artikel des ständertlichen Gesetzesentwurfes den Tit. Mitgliedern zur Kenntnis, mit der Bitte, denselben ihre Aufmerksamkeit schenken und allfällige weitere Bedenken und Wünsche im Vereinsorgan, oder auch als blosse Mitteilungen zu Händen des Vorstandes zum Ausdruck bringen zu wollen, nötigenfalls damit im gegebenen Momente weitere Schritte gethan werden können.

Die Eingabe lautet:

Die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins, als die grössten Konsumenten von Lebensmitteln und Getränken aller Art, wünschen sehr, dass ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz zu stande käme, jedoch unter der Bedingung, dass durch eine allseitige Verbesserung ein wirklicher Fortschritt erzielt würde.

Dasselbe müsste vor allem auf kommerzielle, den heutigen Bedürfnissen und Verhältnisse entsprechenden Prinzipien aufgebaut werden.

Unter allen Umständen soll durch ein solches Gesetz die Einfuhr von fremden, realen Waren nicht erschwert und kein agrarischer Schutz Zoll geschaffen werden.

Unsere Ansicht geht daher dahin, es sei die Bundesversammlung einzuladen, die Beratung des Lebensmittelgesetzes auf der Basis des ständertlichen Entwurfes beförderlichst wieder aufzunehmen.

Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes übergehend, legen wir grossen Wert darauf, dass nachstehende Bemerkungen in der Gesamtheit Berücksichtigung finden:

Zu Art. 2 b und Art. 15 bis und 18. Die Untersuchung an der Grenze soll nur stattfinden für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischwaren in den Zollstätten, Lagerhäusern etc. durch die Grenzzerzerte.

Eine richtige Grenzuntersuchung anderer Artikel muss erschwerend und schädigend für den Verkehr, resp. für den Bezug ausländischer Lebensmittel wirken und bietet dieselbe auch keine Sicherheit, dass die Waren, z. B. Wein, nicht nachträglich im Innern des Landes gefälscht werden. Das einzig richtige ist die Untersuchung im Magazin oder Verkaufslokal, wo dann die eingeführten Waren, so gut wie die im Inland produzierten, beständig der Eventualität einer Kontrolle ausgesetzt sind.

Überhaupt ist die Grenzkontrolle so zu organisieren, dass Handel und Verkehr durch sie keine Hemmung erfahren und dass nicht auf dem Umwege und unter dem Deckmantel der Lebensmittelpolizei auf Kosten des kon-

sumierenden Publikums ein Protektionssystem in handelspolitischem Sinne ins Leben gerufen wird.

„Kein anderes Land besitzt eine Grenzkontrolle, wie sie im Gesetzesentwurf vorgesehen, nur unsere Agrarier legen Wert darauf, da sie die Einfuhr gewisser Artikel möglichst zu erschweren und zu verhindern trachten.“

„Die Schweizerische Hotelindustrie muss einen sehr grossen Teil ihrer Konsumartikel vom Auslande beziehen, darunter Artikel, die durch unsorgfältige Grenzuntersuchung, durch die unvermeidliche Verpackung und Versäuerung der Lieferungen sehr an Wert vermindert, wenn nicht gar verdorben werden, es ist daher mit aller Macht dahin zu wirken, dass das Verlangen, alle Artikel an der Grenze einer Untersuchung zu unterstellen, fallen gelassen werde, eventuell sich nur auf einige, genau bestimmte Artikel beschränkt bleibe.“

„Fische, Wildpret und Geflügel sind von der Grenzkontrolle auszuschliessen. Eine diesbezügliche Bestimmung ist in das Gesetz aufzunehmen und nicht den Vollziehungsverordnungen zuzuwenden.“

„In allen Fällen muss eine Entschädigungspflicht für Missgriffe bei Untersuchungen an der Grenze, wie im Innern, vorgesehen werden. „Waren, die sich ohne weiteres als gefälscht oder gesundheitsschädlich erkennen lassen, sind vor Vornahme einer Verurteilung zurückzuführen.“

Zu Art. 9 b al. 3. Anstatt: „Auf Verlangen ist dem Besitzer...“ soll es heissen: „Dem Besitzer ist eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen.“ etc.

Zu Art. 13 al. 2. Anstatt: „So kann eine Obergrenze angeordnet werden...“ soll es heissen: „...so wird eine Obergrenze angeordnet...“, wobei dem Beklagten das Recht zusteht, sich durch einen Fachmann vertreten zu lassen.

„Es rechtfertigt sich dieses Verlangen den vielen und harten Strafen gegenüber und bietet dasselbe Gewähr gegen ungerechte Verurteilung.“

Zu Art. 20. Die vom Bundesrat aufzustellenden Verordnungen und Vorschriften sind einer Fachexperten-Kommission zur Prüfung und Begutachtung zu unterbreiten.

Zu Art. 22—32. Mit Rücksicht auf die schweren Strafbestimmungen soll über das unbedingte Rekursrecht der Beteiligten an eine technische Obergrenze kein Zweifel bestehen.

„Im Uebrigen halten wir unsere Petition an die Bundesversammlung, vom Juli 1899, aufrecht und unterstützen energisch diejenige der Comestibles-Händler in Zürich v. 31. Mai 1899.“

Auszug aus dem

Entwurf des Bundesgesetzes

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen.

(Nach den Beschlüssen d. Ständerates v. 27. Juni 1899.)

Art. 1. Der Beaufsichtigung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unterliegen:

a) der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln;

b) der Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. 2. Die Beaufsichtigung liegt ob:

a) in den Kantonen unter Leitung der Regierung:

1. der kantonalen Sanitätsbehörde;

2. dem Kantonschemiker;

3. den kantonalen Lebensmittelinspektoren;

4. den örtlichen Gesundheitsbehörden;

5. den Fleischbeschauern;

b) an der Landesgrenze:

1. den Zollämtern;

2. den Grenzzerzerten.

Dem Bundesrat steht die Oberaufsicht zu.

Art. 3. Jeder Kanton hat als Centralstelle für die chemische, physikalische oder bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, Trink- und Brauchwasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unter-

halten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomierten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen.

Art. 4. Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 13, Absatz 4 und 29.

Art. 9. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei Ausführung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Sie sind berechtigt, in die Räumlichkeiten, wo zum Verkauf bestimmte Gegenstände der in Art. 1 bezeichneten Art gewonnen, hergestellt, aufbewahrt oder feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während der Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und daselbst zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes Nachschau zu halten.

Sie haben die Befugnis zur Kontrolle des Zustandes dieser Räumlichkeiten und der darin befindlichen Apparate, Vorrichtungen und Gefässe, welche zur Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von in Art. 1 genannten Gegenständen dienen.

Art. 9b. Die kantonalen Aufsichtsorgane sind befugt, von den in Art. 1 genannten Gegenständen, welche sich in den angegebenen Räumlichkeiten befinden oder welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, oder von den Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Nähere über die Art der Probenfassung, das Quantum der zu entnehmenden Proben, die Verpackung, den amtlichen Verschluss, die Bezeichnung und die Versendung derselben wird durch ein Reglement bestimmt.

Auf Verlangen ist dem Besitzer eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen und für die mitgenommenen Proben eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Wenn es sich herausstellt, dass die betreffende Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 10. Die zu untersuchenden Proben werden samt einem schriftlichen Bericht in der Regel der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt übermittelte, welche der auftraggebenden Amtsstelle sobald als möglich von dem Untersuchungsergebnisse Kenntnis gibt.

Eine Verordnung wird die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Orts-Experten festsetzen und bestimmen, welche Untersuchungen direkt von diesen Organen unter Vorbehalt des Rekurses erledigt werden können.

Art. 11. Gibt die Untersuchung Anlass zur Beanstandung von Gegenständen, so hat das Aufsichtsorgan, welches die Untersuchung veranlasst hat, unter Beilage des Untersuchungsberichtes, der zuständigen Behörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

Art. 11a. Die zuständige Behörde kann auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung gesundheitsschädliche, augenscheinlich verdorbene oder gefälschte Nahrungs- und Genussmittel und gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände einziehen, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung des oder der Schuldigen.

Art. 12. Die beanstandeten Gegenstände sind von den Aufsichtsbeamten, wenn die Umstände es erfordern, mit Beschlag zu legen.

Die Beschlagnahme ist sofort anzuordnen, wenn die betreffenden Gegenstände gesundheitsschädlich, augenscheinlich verdorben oder gefälscht sind.

Ueber die Beschlagnahme ist eine Urkunde aufzusetzen.

Die beschlaggenommenen Gegenstände können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Wenn die Natur der mit Beschlag belegten Gegenstände eine Aufbewahrung nicht zulässt, so sind dieselben in geeigneter Weise zu verpacken oder anderweitig zu verpacken.

Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme entstehenden Schaden.

Art. 13. Wenn das Resultat einer durch einen Lebensmittelinspektor oder einen Ortsexperten vorgenommenen Untersuchung bei der Behörde Zweifel erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird (Art. 10, Abs. 2), so erfolgt eine zweite Untersuchung durch die kantonale (oder städtische) Untersuchungsanstalt.

Wenn das Gutachten eines Kantonschemikers oder eines städtischen Chemikers bei der Behörde erregt oder auf dem Rekurswege angefochten wird, so kann eine Obergrenze angeordnet werden, mit deren Vornahme diplomierter Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Fachleute zu betrauen sind.

Bei Rekursen gegen den Befund eines Fleischbeschauers bezeichnet die kantonale Behörde den oder die Obergrenzen; ebenso bei Rekursen gegen Befunde oder Gutachten, welche Räumlichkeiten, Apparate oder Gerätschaften betreffen.

Die Kosten der Obergrenzen können dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn der Entscheidung zu seinen Ungunsten ausfällt.

Art. 15. Die in Art. 2, litt. b, angeführten eidgenössischen Aufsichtsorgane kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern nach Massgabe der zu erlassenden speziellen Vorschriften, die aus dem Ausland eingehenden Waren der in Art. 1 genannten Art, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

Art. 16. Die Zollämter sind verpflichtet, von den in Art. 15 genannten Waren, welche vorläufig erscheinen, Proben zum Zwecke der Untersuchung zu erheben.

Sie haben auf Ansuchen eidgenössischer oder kantonalen Gesundheitsbehörden Proben zu erheben und dieselben der ersuchenden Amtsstelle zuzusenden.

Die Entnahme der Probe ist auf dem Frachtbrief anzumerken.

Eine Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Verpackung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 16a. Beschädigungen der Waren sind zu verhüten, und der Weittransport derselben soll in der Regel nicht verzögert werden.

Art. 17. Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie von sich selbst erhoben haben, unter Angabe des Verachtgrundes, der Art und der Grösse der Sendung, des Bestimmungsortes und der Adresse des Empfängers, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welchem der Bestimmungsort liegt, oder, wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) besitzt, dieser letzteren.

Die Untersuchungsanstalt hat die Untersuchung der übermittelten Proben unverzüglich und, mit Ausnahme der im Art. 29 vorgesehenen Fälle, unentgeltlich vorzunehmen und das Resultat, unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichtes der Gesundheitsbehörde des Bestimmungsortes der Warenendung mitzuteilen. Die Gesundheitsbehörde verständigt ihrerseits den Empfänger von dem Untersuchungsergebnisse und teilt ihm den Fällen, wo die Untersuchung eine vorschriftswidrige Beschaffenheit der Ware ergeben hat, bei der zuständigen Behörde (Art. 11) und trifft ferner die in Art. 12 vorgesehenen Massnahmen.

Art. 18. Die Zollämter sind verpflichtet, von den Untersuchungen, die sie zum Behufe der Warenklassifikation vornehmen, der Untersuchungsanstalt des Kantons, in welcher der Bestimmungsort der betreffenden Warenendung liegt, oder wenn der Bestimmungsort eine eigene Untersuchungsanstalt besitzt, dieser letzteren, Kenntnis zu geben, insofern diese Untersuchungen für die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände von Wert sind. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der betreffenden Ware übermitteln werden.

Art. 19. Fleisch und Fleischwaren, welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenzzerzerte zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Art. 19a. Der Bund wird die nötigen Instruktionsskizzen für die in Art. 2, litt. b, erwähnten eidgenössischen Aufsichtsorgane veranlassen.

Art. 20. Der Bundesrat wird die in Art. 8a, 9, 10, 16, 19 vorgesehenen Verordnungen erlassen.

Er stellt einheitliche Bestimmungen auf betreffend die Grundsätze in der Prüfung und in der Beurteilung der Untersuchungsgegenstände, die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und betreffend die Gebührentarife für die Lebensmittelkontrolle.

Art. 21. Der Bundesrat ist ermächtigt, zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Lebensmittelverkehr Vorschriften zu erlassen, welche betreffen:

1. die Einfuhr, die Art der Gewinnung, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Bezeichnung von Lebensmitteln, welche zum Verkaufe bestimmt sind;
2. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Kennzeichnung von Lebensmittel-surrogaten;
3. die Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung von zum Verkaufe bestimmten Nahrungs- und Genussmitteln;
4. die öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und Verkaufen von Lebensmitteln und Lebensmittel-surrogaten;
5. das Schlachten, die Schlachtkläre, die Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren;
6. die Einfuhr, Herstellung, Aufbewahrung, öffentliche Ankündigung, das Feilhalten und den Verkauf von Gegenständen, welche zur Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind oder bestimmt sein können;
7. die Verwendung gewisser Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen,

Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefässen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkauf von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartiger vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände:

8. die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln zur Anwendung gelangen;

9. das Verkaufen und Abhalten von Petroleum, Ligroin, Benzin und anderen Beleuchtungs- und Verbrauchsstoffen des Haushalts.

Die auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffs der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrat erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.

Art. 25. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel fälscht, verfälscht oder im Wert verringert, wer Nahrungs- oder Genussmittel, von denen er weiss, dass sie gefälscht oder verfälscht sind und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 23. Wer gefälschte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilhält, oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären, wird,

wenn er die Handlung wissenschaftlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft;

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 24. Wer Sachen, die zum Genuss oder Gebrauche für Menschen bestimmt sind, so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist, wer derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung wissenschaftlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis 3000 Fr.,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Stirbt ein Mensch infolge des Genusses oder Gebrauchs solcher Sachen, oder wird ein Mensch dadurch an der Gesundheit schwer geschädigt, so ist die Strafe bei wissenschaftlicher Begehung der Handlung Zuchthaus nicht unter 2 Jahren.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 25. Wer nach Art. 12 mit Beschlagnahme belegte Sachen wissenschaftlich verändert, beseitigt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

Art. 26. Wer die Vorschriften der in Ausführung des Art. 21 erlassenen Verordnungen wissenschaftlich oder fahrlässig verletzt, wird, sofern nicht die Bestimmungen der Art. 22 bis 24 zutreffen, mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 27. Wer einem Aufsichtsbeamten die Vornahme der ihm obliegenden Amtshandlungen wissenschaftlich unmöglich macht oder erschwert, wird mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Haft bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 28. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeklagten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen der Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können, durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entscheidung über den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Täter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafenden Handlungen in Ausübung eines konzeptionsierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 33. Bei wissenschaftlicher Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; sie kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Ebenso kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäss Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallenen Geldstrafen und Bussen fallen den Kantonen zu.



(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank eingegangen.)

Die Gotthardbahn beförderte im Oktober 224,000 Personen (1899: 223,393).

Rom. Die Pension Tellenbach ist infolge Aufheben des Geschäftes eingegangen.

Schwyz. Die Arth-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 4965 Personen befördert (1899: 5552).

Die Vitznau-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 9082 Personen befördert (1899: 9083).

Albulabahn. Der Verwaltungsrat der Rätischen Bahn genehmigte als Trasse der Albulabahn bei St. Moritz dasjenige längs des Sees, entgegen dem Begehren der Gemeinde, die dort eine unterirdische Bahnführung wünschte, welche aber eine Million Mehrkosten verursachen würde.

Bad Ems. Der „Pariser Hof“ ging für 240,000 M. in den Besitz des Herrn Karl Rüdiger über, dem die angrenzenden Kuretabissements „Prinz von Wales“

und „Rümerbad“ gehören. Damit sind drei der grössten dortigen Häuser für den Kurbetrieb in einer Hand vereinigt.

Handelsregister. Die Firma Diebold zum Oehsen in Baden ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen. Inhaber der Firma Diebold in Baden, welche die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Diebold zum Oehsen übernimmt, ist Richard Diebold, von und in Baden.

Säntisbahnprojekt. Bestem Vornehmen nach tritt demnächst in Bern ein Konsortium von schweizerischen Finanzmännern zusammen, um das bereits früher aufgetauchte, aber wieder zurückgelegte Projekt einer Bahn auf den Säntis (St. Gallen-Appenzel) neuerdings zu besprechen.

Weltausstellungen. Die Berliner Zeitschrift „Propaganda“ bezeichnet bereits die Weltausstellungen als bevorstehend: 1901 in Sidney, 1903 in Lüttich und St. Louis. Ausserdem wird 1901 in Buffalo eine pan-amerikanische Ausstellung veranstaltet.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de la ville: Suisse 426, France 123, Allemagne 94, Amérique 27, Angleterre 43, Russie 27, Italie: 10. Divers: Belgique, Autriche, Pays-Bas, Espagne, Danemark, Etats Balkaniques, Afrique, Asie, Australie, Turquie: 37. — Total: 787.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kuristen: bis 9. November 1900: Deutsche 590, Engländer 377, Schweizer 233, Franzosen 110, Holländer 113, Belgier 35, Russen 151, Oesterreicher 42, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 33, Dänen, Schweden, Norweger 13, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 11. Total 1821. Davos waren 90 Passanten.

Frankfurt a. M. Herr W. E. Drucker, Besitzer des Palast-Hotels Fürstenthor, hat gegenüber dem neubauten Schauspielhaus ein beträchtliches Grundstück erworben, auf welchem mit dem Bau eines weiteren, zweiten, ca. 150 Zimmer fassenden Hotels begonnen wurde. Es soll ein Haus ersten Ranges von vornehmer Eleganz werden. Die Generaldirektion übernimmt der Mitgründer und jetzige I. Direktor des Palast-Hotels Fürstenthor, Herr Heinrich Schmidt.

Winterthur. Einem traurigen Vorfall ist Herr Infanger, der Besitzer des Hotel „Terminus“, zum Opfer gefallen. Am letzten Donnerstag, etwas nach Mitternacht, begab er sich in den Saal eines der Etablissements beschäftigten Techniker Keller und Ziegler. Derselbe wurde ihnen unter der Angabe, dass sich eine geschlossene Gesellschaft darin befände, vorgelassen. Daraufhin gaben die beiden Zurückgewiesenen ihrer Unzufriedenheit in Worten Ausdruck, die Herrn Infanger veranlassten, herauszukommen. Es entstand eine Keilerei, im Verlaufe welcher Herr Infanger einen Stich und Streiche eines Schürhakens in den Rücken und den Hals der Missethäter bereits erlitten.

Eine praktische Neuerung hat das Verkehrsbureau Basel eingeführt. Um nämlich den zahlreichen Nachfragen nach passenden Hotels und Pensionen seitens der Fremden in erschöpfender Weise begegnen zu können, ist eine Spezialabteilung gegründet worden, deren Zweck darin besteht, Auskünfte und Prospekte von Hotels, Pensionen und Kuranstalten von der gesamten Schweiz zu erteilen. Basel, als Eingangsthor der Schweiz, ist derjenige Ort, an welchen, wenn nicht der grösste, so doch ein Grosseil der Auskunft verlangenden Reisenden sich wendet, welche die betreffende Verkehrsbureau wohl die zweckentsprechendste Stelle, um in neutraler Weise nach dieser Richtung hin wirken zu können.

Abgesehen von dem Zuwachs an Arbeit, welcher dem Verkehrsbureau aus dieser Spezialabteilung entsteht, erwachsen ihm natürlich auch erhöhte Aus-

lagen und um diesbezüglich einigermaßen Deckung zu finden, legt er denjenigen Hotels, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, einzig und nur die Verpflichtung auf, sich als Mitglied des Verkehrsvereins einzutragen zu lassen mit einem Jahresbeitrag von Fr. 5.—

Wir stehen nicht an, diese praktische Neuerung den Hotels, namentlich solchen an eigentlichen Kurorten und Sommerfrischen, aufs angelegentlichste zur Benützung zu empfehlen. Einer nutzlosen Verschwendung von Prospekten etc. ist zum vornehmlichen Vorgehen, da solche nur in die Hände des suchenden Publikums gelangen.

Karlsbad. Die Karlsbader Hotelbesitzer und Restaurateure gegen die „Neue freie Presse“. Im Laufe des Sommers brachte die „Neue freie Presse“ mehrere Mitteilungen aus Karlsbad über einen „Kampf“, den die hiesigen Kellner gegen die „Zehn Heller-Trinkgelder“ angeblich führen. Wie die „Neue freie Presse“ zu erzählen wusste, hätten die Karlsbader Kellner den Versuch gemacht, die ihnen als Trinkgeld zu unbedeutenden Zehn Heller-Stücke aus dem lokalen Verkehr zu bringen, dieselben gesammelt und in plombierten Stücken fortgeschickt. In seiner Nummer vom 25. August d. J. veröffentlichte die erwähnte Wiener Blatt eine auf diese Angelegenheit Bezug habende Zuschrift, die von „einigen Zahlkellnern aus Karlsbad“ gezeichnet war. In dieser Zuschrift wurde das Vorgehen der Kellner verteidigt und damit motiviert, dass dieselben bei der Aufschreibung in den Restaurationskellnern übervorteilt werden und sich dadurch gezwungen sehen, von den Gästen durch erhöhte Trinkgelder einen wenigstens teilweisen Ersatz zu erlangen. Aus diesem Grunde seien sie systematisch an die Ausmerzung der Zehn Heller-Stücke gegangen, welche leider immer mehr an Stelle der früher üblichen Zehn Kreuzer-Stücke als Trinkgeld gegeben werden. Diese, die hiesigen Hotelbesitzer und Restaurateure, die hiesigen Kellner, riefen grosse Entrüstung hervor und überden Beschuss der Karlsbader Angehörigen des Gastwirtsberufes wandten sich die Herren Anton Pupp (Grand Pupp), Franz Roscher (Hotel Goldenner Schild), Hans Kroll (Hotel Kroll), S. Glattauer (Hotel Glattauer) u. s. w. an den hiesigen Advokaten J. U. Dr. Felix Knoll, der auch gegen die „Neue freie Presse“, bezw. deren verantwortlichen Redakteur klagbar wurde und die Einleitung der Voruntersuchung wegen Ehrenbeleidigung beantragte, die derzeit im Zuge ist.

Der einträglichere Posten. Fromder (zum Hotelier). „Können Sie mir eine Tausendfrankenbanknote wecheln?“ Hotelier: „Bedauere, ich nicht, aber mein Oberkellner sicher!“

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Gebrüder Schwabenland in Ludwigshafen a. Rh. bei, auf welchen wir hiermit besonders aufmerksam machen.

Theater.

Repertoire vom 25. November bis 2. Dezember 1900.

Stadt-Theater in Zürich: Sonntag, nachmittags, *Carmen*. Abends, *Im weissen Rissl* und *Als ich wiederkam*. Montag, *König Harteclin*. Mittwoch, *Die Geisha*. Donnerstag, *Johannistag*. Freitag, *Sansculotte*. Samstag, *Karl der Kühne*. Sonntag, nachmittags, *Die Geisha*. Abends, *Wallensteins Tod*.

Verantwortliche Redaktion: Otto Amser-Aubert.

Damast-Seiden-Robe

Fr. 20.40

KURSAAL DE GENÈVE.
Nouveau Théâtre.
A louer de suite
le Grand Café Glacier du Kursaal de Genève.
Pour renseignements s'adresser à M. F. Durel, architecte, 22, rue Gervin, Genève. 974

Hotel I. oder II. Ranges zu kaufen

oder pachten gesucht. Jahresgeschäft bevorzugt. Offerten beliebe man unter Chiffre H.c.56310, an Haasenstein & Vogler, Basel zu richten.

Gutsituierter Fachmann wünscht als ASSOCIÉ in ein gutgehendes, besseres Hotel-Geschäft einzutreten, bezw. ein solches mit einem gebildeten Fachmann oder Kaufmann zu übernehmen. Gefl. Off. unter „Hotel-Associé“ an Haasenstein & Vogler A. G., Frankfurt a. M. H.13298 982

Rolladenfabrik Horgen.

WILH. BAUMANN.
Aeltestes Etablissement dieser Branche in der Schweiz.
Vorzüglich eingerichtet.

Holzrolläden aller Systeme. H 403 Z
ROLL-JALOUSIEN Eidg. Patent Nr. 5103 mit automat. Aufzugsvorrichtung.
Neuester, elegantester u. bester Fenster-Verschluss.
Zug-Jalousien Jalousieläden Roll-Schutzwände
Prämiert auf allen bis jetzt beschriebenen Ausstellungen.
Vertreter gesucht.

Maschine zum Stiefelputzen
D. R. G. M. 130857
äusserst praktisch und schnell arbeitend, Gewicht 13 Kilo, passend für Hotels, Pensionate u. Familiengebrauch. 980
Preis: Fr. 50.—
Wilhelm Krüger in Heiden (Appenzel).

Hotel-Direktor

sprachenkundig, tüchtig und erfahren, sucht auf kommenden Frühling die Direction eines mittleren oder grösseren Hauses ersten Ranges zu übernehmen. Prima Referenzen.
Offerten befördert die Expedition unter Chiffre H 978 R.

In den vornehmsten und besuchtesten Kurorten des Salzammergutes ist ein altrenommiertes

HOTEL in allerbesten Geschäftslage, bestbesucht, auch Wintergeschäft, mit 75 Zimmern, gr. Speisesaal, Restaurants-Lokalen mit gr. Garten, Dépendance und Stallung, vollst. Inventar, alles im neu renovierten, besten Zustande, wegen Alters des Besitzers um 120,000 fl. mit 20,000 fl. Anzahlung zu verkaufen. Nur Selbstkäufer erteilt Auskunft. Das konz. Realitäten-Verkaufsbureau von Gustav Memel, Wirtschaftsrat in Linz a. D. 979 Wg: Linz 1672/11

Wichtige Anzeige.

Um vorgekommenen Missbrauch meiner anerkannten Cognac-Marken seitens kleinerer Zwischenhändler zu beugen, erkläre ich hiermit, dass dieselben in der Schweiz ein gros nur echt durch die Firma der

Herren Gebr. Schumacher & Cie. in Luzern bezogen werden können und wird vor Fälschungen hiemit öffentlich gewarnt.

SAINTES-COGNAC, im November 1900.

Gustav Martineau, Cognac und Distillier.

Fabrikdepôt
Rosshaar, Matratzenwolle und Matratzendrill
bezieht man am vorteilhaftesten bei H4973Y
J. MEER, Huttwyl (Kt. Bern).
Muster zu Diensten und franko.

Montreux: Ein Hotel zu verkaufen

in schönster Lage mit grossen Garten; 70 Betten, Salon, Wintergarten, Billard, Veranda und allem modernen Komfort mit gesicherter Kundschaft. 963 H6027M
Adresse: Perret, Notar, Montreux (Schweiz).

Zu vermieten event. zu verkaufen.

Hotel mittlerer Grösse mit Herbst-, Winter- und Frühjahr-Saison. Neueste bequeme Einrichtungen. Uebnahme des Inventars. Offerten unter Chiffre H 951 R an die Expedition dieses Blattes.

Luftgas! Luftgas!

Gebrüder Burger, Emmishofen (Thurgau)
Spezialgeschäft für Beleuchtungswesen
Luftgas. — Acetylen. — Elektrisches Licht.

Generalvertretung der Amberger Gasmaschinenfabrik. Prachtvolles, weisses, ruhiges Licht.
Das erzeugte Gas ist nicht explosibel, hat keine giftigen Stoffe, vollständig russisch, und ist in jeder Hinsicht ein vortreffliches Mittel, um Licht zu erzeugen. Der Motor kann in jeder beliebigen Stellung gebracht werden, bedarf keiner Wartung, einfachste Bedienung, Vorkenntnisse in keiner Weise nötig.

Preis im Verhältnis zu anderen Lichtquellen:
16 Kerzen elektrisches Glühlicht pro Stunde 4.33 Cts.
16 " Acetylen " " 2.50 " "
16 " Petroleum " " 2.50 " "
16 " Amberger Luftgas " " 0.01 " "
mithin kostet die 60kerzige Luftgas-Glühlichtflamme pro Stunde 3 Cts.
Prima Zeugnisse von Staatsstellen, Behörden, Fabriken, Hotels, Privaten wie Prospekte und Zeichnungen gerne zur Verfügung.

STEINMANN-VOLLMER, ZÜRICH

Grosses Lager garantiert reeller ostschweizerischer Landweine
sowie nur echter Marken **Champagner-Weine.**
MONOPOL

von
A. DE LUZE & FILS, BORDEAUX

für die Schweiz, Elsass-Lothringen, Königreich Italien und Riviera.

„SALUBRA“

Ledertuch-Tapete

(Patentiertes Schweizer Fabrikat)

ist absolut waschbar,
ist absolut desinfizierbar,
ist solider als Oelfarbenanstrich,
ist die **gediegenste** Wandbekleidung für Treppenhäuser, Corridore,
Wohnzimmer, Badzimmer, Krankenzubere etc.

Alleinverkaufsstelle für Zürich:

J. Bleuler, Tapetenlager,
38 Bahnhofstrasse 38, Zürich.

COMESTIBLES.

E. CHRISTEN, BALE.

Plus de maladies contagieuses
par l'emploi de

l'Ozonateur.

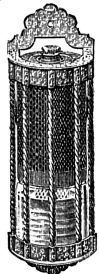
Désinfecteur, antiseptique, purifiant l'air, d'un parfum agréable; il absorbe toute mauvaise odeur.

Indispensable

dans les salles d'écoles, hôpitaux, chambres de malades,
Water-Closets, etc.

En usages dans tous les bons hôtels, établissements
publics et maisons bourgeoises.

Nombreuses références.



Agent général: Jean Wäffler, 22 Boul^e Helvétique, Genève.

Zu verkaufen.

Wegen Aufhebung des Geschäftes verkaufe ich
preiswürdig das vollständige, in bestem Zustande sich
befindliche

Hotel-Mobilier

einzel oder zusammen. Es befinden sich darunter
namentlich feinste Betten mit Nussbaumbettsladen, grosse
Saalspiegel, 1 Billard bester Qualität, Christoffle-
Bestecke u. s. w.

Sich zu wenden an: Grünig, Hotel Krone,
Schaffhausen.

Hôtel à remettre.

A remettre en France, dans bonne ville frontière, un hôtel
de premier ordre très bien tenu,
réputé au loin et jouissant d'une clientèle assurée. La remise
aura lieu par la simple vente du mobilier, du matériel et de la
clientèle avec long bail ou en vendant aussi les immeubles.
Tout preneur sérieux est certain de réussir en conduisant
simplement l'hôtel comme actuellement. Conditions de reprise
avantageuses. Pour tous renseignements s'adresser à M^r
Allamand, notaire à Lausanne (Suisse). 965 H18446L

Spezialität in Bügelmaschinen

mit Gas- oder Dampfheizung, elastischer Pression und
automatischem Einlassapparat für Hand- u. Motorbetrieb.
Einziges System, womit gestärkte Gardinen gebügelt werden können.
Maschinenfabrik C. Seguin, Mülhausen i. E.
Prospekt und Preisliste gratis und franko. 2373

Ventilations-Anlagen

erstellt für sämtliche Zwecke (Z à 1318. g.)
J. P. Brunner, Oberuzwil (Kt. St. Gallen)
Spezialität für Trockenanlagen.

Kronen-Schinken
Tafel-Schinken
Prager-
Karlsbader-
Westfälische-
Milch- u. Lachs-
Schinken
Frankfurter
in Dosen
Gothaer-
Mailänder Salami
Charcuterie
Zungen

in bekannter Güte stets frisch zu Engros-Preisen bei
Telegramme:
Delicata Zürich
Arthur Fischer, Zürich
• Ämliche Fleischschau • 24 Oberdorfstrasse 24.

MAISON FONDÉE EN 1811

BOUVIER FRÈRES

NEUCHÂTEL (SUISSE)
SWISS CHAMPAGNE



Se trouve dans tous les bons Hôtels suisses.

Aufs neue zu verpachten das Grand Hôtel Victoria

auf

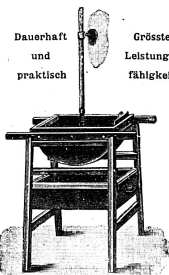
St. Beatenberg.

Nähere Auskunft erteilt: **Fred. Weber, Hôtel de la Paix, Genf.**



Passier-Maschine „TRIUMPH“

Eidg. Patent 17779



Zum Durchpassieren von

Suppen, Saucen, Früchten etc.

Unentbehrlich

Hôtels, Restaurants, Pensionen etc.

Man erzielt mit derselben

überraschende Erfolge

Die Maschine wird mit 4 herausnehmbaren

Sieben geliefert

Gebrüder Schwabenland

840 Ludwigshafen a. Rh.

Spezialität:

Gediegene Küchen-Einrichtungen

für

Hôtels, Restaurants und Cafés.

Zu verkaufen event. zu vermieten Hotel II. Ranges

mit gutgehendem Restaurant, an prachtvoller Lage in Zürich,
nahe am See. Für tüchtige, strebsame und zahlungsfähige Leute
sichere Existenz.

Anfragen sub Chiffre Z Z 7300 an die Annoncen-Expedition
Rudolf Mosse in Zürich. 925 (Z à 10895)

CHAMPAGNE Pommery & Greno, Reims

Agent général pour la Suisse, l'Italie, etc., A. A. DELVAUX, NEUILLY-SUR-SEINE.

Hotel-Direktor

tüchtig, sprachkundig, verheiratet, noch als Direktor in einem
Kurbad tätig, wünscht per ca. 1. März seine Stellung zu
ändern. Prima Referenzen.

Eventuell würde ein

kleineres Hotel mit Restaurant in Pacht

genommen, späterer Kauf nicht ausgeschlossen.

Offerten unter Chiffre H 970 R an die Expedition dieses

Blattes.

Tapezierer-Artikel en gros

Polstermaterialien

Rosshaar

Wolle

Bettfedern

Matratzendrille

Möbelstoffe

Storrensatin

Storrendrille

338

Teppichstangen

Bodenteppiche

Tischteppiche

Jassteppiche

Portiären

Vorhang-Cretonnes

Passenteries

Wachstücher

Messingstangen samt Garnituren

für Vitrages in Hotels und Restaurants.

SCHOOP & Co, ZÜRICH

Usterstrasse 7 beim Linthescherschulhaus.

Fr. Mettler, Sohn, Gasapparatenfabrik Arth.

→ Gegründet 1868. ←

Neueste vielfach verbesserte 786

Gasapparate von 10—1000 Flammen

zum Beleuchten, Löten, Sengen und anderen tech-

nischen Zwecken. Bei Anwendung von Gasglühlicht

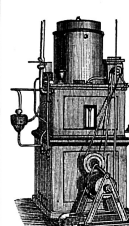
(Auerlicht) mindestens fünfmal billiger als elek-

trisches Licht.

Beste und billigste Gasapparate derzeit für

Hôtels, Fabriken und Private.

Hunderte von la Zeugnissen und Referenzen.



Sensationelle Erfindung

in Waschmaschinen, Eidg. Patent Nr. 19920,

Centrifugen oder Trockenmaschinen, Eidg. Pa-

tent Nr. 19904

und Trockenapparate, Patent angemeldet.

Die Maschinen werden von der Hauswasserleitung

getrieben, wobei das treibende Wasser zugleich zum

Waschen, Spülen und Bläuen verwendet wird; es findet

daher nur eine Ausnützung der aufgespeicherten Kraft

statt, die die Wasserleitung in sich birgt. **Daher kosten-**

loser Betrieb. 938 Z3510g

Unerreicht in Einfachheit und Leistung. Fachkenntnis

der Maschinen und Montage kommen in Wegfall. Ueberall,

in jeder Ecke plazierbar.

Absolute Schonung der Wäsche.

Für Hotels, Waschanstalten, Krankenhäuser, Restau-

rants und grössere Private vorzüglich. Jede Maschine

macht sich in kurzer Zeit bezahlt. 3 1/2 Atm. Wasserdruck

genügen. Jede Maschine wird komplett mit Treibwerk

geliefert. Vollste Garantie für tadellosen Betrieb.

Erfinder und Fabrikant:

A. Wächter-Leuzinger,

Konstruktions- u. Maschinenbau-Werkstätte

Zürich, Elisabethenstrasse 11.

Transmissionen nach neuesten Erfahrungen.

Bestandteile stets auf Lager.

